



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn AfD**
vom 22.08.2024

Vermögensfeststellung bei ukrainischen Staatsbürgern

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) ist die Vermögensfeststellung ein entscheidendes Element zur Gewährleistung einer gerechten und bedarfsgerechten Verteilung staatlicher Leistungen. Besonders im Kontext des Bürgergeldes für ukrainische Staatsbürger gewinnt diese Feststellung an Bedeutung. Im Leistungssozialkreis sind diverse Institutionen involviert, die die rechtlichen Vorgaben des SGB XII umsetzen und die finanzielle Situation der Leistungsempfänger überprüfen. Diese Feststellung dient dazu, die finanziellen Ressourcen der Leistungsempfänger zu ermitteln und sicherzustellen, dass staatliche Leistungen entsprechend der individuellen Bedürftigkeit gewährt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie vielen ukrainischen Staatsbürgern wurde im Jahr 2022, 2023 und im 1. Quartal 2024 im Freistaat Bayern Grundsicherung bzw. Bürgergeld gewährt? 3
2. Wie viele Anträge bzgl. Grundsicherung bzw. Bürgergeld ukrainischer Staatsbürger wurden im Jahr 2022, 2023 und im 1. Quartal 2024 abgelehnt? 3
3. Wie lautet die genaue Anzahl der durchgeführten Überprüfungen des Vermögens im Rahmen der Leistungsberechnung für das Bürgergeld für ukrainische Staatsbürger mit Bezug auf das SGB XII für die Jahre 2022, 2023 und das 1. Quartal 2024? 4
4. Inwiefern liegen Zahlen vor, die die Anzahl der Fälle von Leistungseinstellungen aufgrund der Vermögensfeststellung im genannten Zeitraum in Bayern gemäß den Regelungen des SGB XII darlegen? 4
5. Welche detaillierten Informationen liegen der Staatsregierung bezüglich der Rückzahlung von Sozialleistungen aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Vermögensangaben, die gemäß den Vorgaben des SGB XII zurückerfordert wurden, vor (bitte inklusive Gesamtsummen angeben)? 4

6.	Welche Institutionen oder Behörden sind im Leistungssozialkreis gemäß den Regelungen des SGB XII für die Durchführung der Vermögensfeststellung und die Überprüfung von Leistungsansprüchen bei ukrainischen Staatsbürgern zuständig?	4
7.1	Existieren besondere juristische Herausforderungen oder Problematiken im Zusammenhang mit der Vermögensfeststellung für ukrainische Staatsbürger im Rahmen des SGB XII?	5
7.2	Welche rechtlichen Maßnahmen werden ergriffen, um diesen zu begegnen?	5
8.1	Existieren Mechanismen oder Verfahren zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit und Authentizität der vom Leistungsempfänger vorgelegten Vermögensangaben gemäß den Bestimmungen des SGB XII?	5
8.2	Wenn ja, welche (bitte genau beschreiben)?	5
8.3	Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.09.2024

- 1. Wie vielen ukrainischen Staatsbürgern wurde im Jahr 2022, 2023 und im 1. Quartal 2024 im Freistaat Bayern Grundsicherung bzw. Bürgergeld gewährt?**

Die Statistik des Landesamtes für Statistik unterscheidet hinsichtlich der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) nicht nach verschiedenen Staatsbürgerschaften, sondern nur nach Deutschen und Nichtdeutschen. Daher liegen keine Daten vor, wie vielen ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in den genannten Zeiträumen Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Freistaat Bayern gewährt wurden.

Gleiches gilt für die Statistik des Statistischen Bundesamtes. Lediglich der Pressemitteilung Nr. 134 vom 3. April 2024 kann entnommen werden, dass im Dezember 2022 in Deutschland insgesamt 73 060 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger waren. Im Dezember 2023 waren es insgesamt 86 775.

Statistische Daten zur Anzahl von Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Bürgergeld) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit werden in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht und können der Statistik „Migrationsmonitor“ entnommen werden (vgl. www.statistik.arbeitsagentur.de¹). Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im April 2024 gab es in Bayern 455 514 Regelleistungsberechtigte (RLB), davon 91 255 ukrainische Staatsangehörige. Die Entwicklung seit 2016 kann der BA-Statistik entnommen werden.

- 2. Wie viele Anträge bzgl. Grundsicherung bzw. Bürgergeld ukrainischer Staatsbürger wurden im Jahr 2022, 2023 und im 1. Quartal 2024 abgelehnt?**

Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII wird nicht statistisch erfasst. Demnach ist hier keine Angabe möglich.

Statistische Daten zu abgelehnten Bürgergeldanträgen im Rahmen des SGB II werden von der BA nicht veröffentlicht. Andere Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

1 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor

3. Wie lautet die genaue Anzahl der durchgeführten Überprüfungen des Vermögens im Rahmen der Leistungsberechnung für das Bürgergeld für ukrainische Staatsbürger mit Bezug auf das SGB XII für die Jahre 2022, 2023 und das 1. Quartal 2024?

Im Rahmen der Leistungsberechnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII wird in jedem Fall eine Einkommens- und Vermögensprüfung durchgeführt. Erst wenn der zuständige Träger der Sozialhilfe zu dem Schluss kommt, dass das Einkommen und Vermögen des Antragstellenden nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken, liegt die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit vor.

Statistische Daten zu durchgeführten Überprüfungen des Vermögens im Rahmen des SGB II werden von der BA nicht veröffentlicht. Andere Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

4. Inwiefern liegen Zahlen vor, die die Anzahl der Fälle von Leistungseinstellungen aufgrund der Vermögensfeststellung im genannten Zeitraum in Bayern gemäß den Regelungen des SGB XII darlegen?

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, ist die Einkommens- und Vermögensprüfung grundlegend für die Gewährung von Leistungen des 4. Kapitels SGB XII. Soweit bereits bei Antragstellung festgestellt wird, dass eine Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes durch das eigene Vermögen des Antragstellenden möglich ist, wird der Antrag mangels Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Eine Leistungseinstellung kommt folglich nur dann in Betracht, wenn die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger nach Beginn des Leistungsbezugs Vermögen anhäuft. Dies wird nicht statistisch erfasst.

Statistische Daten zu Leistungseinstellungen aufgrund der Vermögensfeststellung im Rahmen des SGB II werden von der BA nicht veröffentlicht. Andere Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

5. Welche detaillierten Informationen liegen der Staatsregierung bezüglich der Rückzahlung von Sozialleistungen aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Vermögensangaben, die gemäß den Vorgaben des SGB XII zurückgefordert wurden, vor (bitte inklusive Gesamtsummen angeben)?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Statistische Daten zur Rückzahlung von Sozialleistungen aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Vermögensangaben im Rahmen des SGB II werden von der BA nicht veröffentlicht. Andere Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

6. Welche Institutionen oder Behörden sind im Leistungssozialkreis gemäß den Regelungen des SGB XII für die Durchführung der Vermögensfeststellung und die Überprüfung von Leistungsansprüchen bei ukrainischen Staatsbürgern zuständig?

Für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sind die örtlichen oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und

kreisfreien Städte. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke. Im Regelfall sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII zuständig. Soweit daneben allerdings auch ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII besteht, sind die Bezirke zuständig.

7.1 Existieren besondere juristische Herausforderungen oder Problematiken im Zusammenhang mit der Vermögensfeststellung für ukrainische Staatsbürger im Rahmen des SGB XII?

7.2 Welche rechtlichen Maßnahmen werden ergriffen, um diesen zu begegnen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Besondere juristische Herausforderungen oder Problematiken im Zusammenhang mit der Vermögensfeststellung sind nicht bekannt. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Prüfung des Einkommens und Vermögens (§§ 82 ff SGB XII, §§ 90 ff SGB XII).

8.1 Existieren Mechanismen oder Verfahren zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit und Authentizität der vom Leistungsempfänger vorgelegten Vermögensangaben gemäß den Bestimmungen des SGB XII?

8.2 Wenn ja, welche (bitte genau beschreiben)?

8.3 Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Antragstellerinnen und Antragsteller werden sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Stellung eines Weiterbewilligungsantrages stets aufgefordert, ihre Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierzu gehören beispielsweise Kontoauszüge aller geführter Konten der letzten Monate, Nachweise über Sparbücher, Tagesgeldkonten, Wertpapiere etc., ggf. Rentenbescheid, Mietvertrag, im Falle von Wohneigentum Grundbuchauszüge, Beitragsbescheid der Krankenkasse usw. Zudem sind Antragstellerinnen und Antragsteller auch nach Bewilligung der Leistungen verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich beim Träger der Sozialhilfe anzuzeigen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.